

Vermerk

Betreff: Aktuelle Staatliche Instrumente zur Entlastung von hohen Energiekosten

hier: Grundzüge der Erdgas- und Wärme- sowie der Strompreisbremse (Grobe Übersicht, ohne rechtliche Gewähr) sowie erste Informationen bzgl. einer Entlastung von Heizöl, Pellets und Flüssiggas-Verbrauchern

Vorbemerkung: Anknüpfungspunkt für die Regelungen der Erdgas- und Wärme- sowie auch der Strompreisbremse ist die einzelne Erdgas-/Wärme- oder Stromnetz-Entnahmestelle.

I. Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG)

1. Grundzüge

- Alle Letztverbraucher (natürliche und juristische Personen) erhalten ihre Erdgas-/Wärmepreise subventioniert. Die durch diese Subventionierung entstehende Entlastung soll zunächst bis zum 1. Januar 2024 gewährt werden. Die Bundesregierung kann sie per Rechtsverordnung bis zum 30. April 2024 verlängern. Die Wirkung der Erdgas-/Wärmebremse soll bis zum 30. Juni 2023 evaluiert werden.
- Analog zum EWVG unterscheidet das EWPBG zunächst zwischen Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von unter 1,5 Mio. kWh an der ihnen zugeordneten Entnahmestelle und von über 1,5 Mio. kWh. In beiden Kategorien wird dann nochmal zwischen Letztverbrauchern, die entweder über Standardlastprofile (SLP) oder über registrierende Leistungsmessung (RLM) abgerechnet werden, differenziert.

2. Entlastung

Alle SLP-Letztverbraucher und RLM-Letztverbraucher bekommen die Differenz zwischen dem Erdgaspreis, den sie in ihren individuellen Erdgas-Lieferverträgen mit ihrem Lieferanten vereinbart haben, und dem sog. Referenzpreis vom Staat finanziert. Die Finanzierung wird direkt beim Energieversorger organisiert. Welcher Referenzenergiepreis für welche Letztverbraucher gilt, hängt von deren Jahresverbrauch ab:

➤ **Jahresverbrauch unter 1,5 Mio. kWh**

- **SLP- und RLM-Letztverbraucher** zahlen **ab dem 1. März 2023** ihrem eigenen Erdgaslieferanten nur noch einen garantierten **Brutto-Erdgaspreis** (Beschaffungspreis + Netzentgelte + Messstellenentgelte + alle staatlich veranlasste Preisbestandteile einschl. Umsatzsteuer) von 12 Ct/kWh für 80% des an ihrer Entnahmestelle prognostizierten Monatsverbrauchs. Für die restlichen 20% des Verbrauchs gilt der individuell vereinbarte Erdgaspreis. In diese Fallgruppe können auch Bildungseinrichtungen oder soziale Einrichtungen in Trägerschaft der als juristische Personen des öffentlichen Rechts verfassten Bistümer und Pfarrgemeinden fallen, wenn sie in ihrem Jahresverbrauch unter der Schwelle der 1,5 Mio. kWh liegen.
- **Bestimmte** Mehrparteienwohnhäuser und **Einrichtungen** aus den Bereichen Soziales, medizinische Versorgung und Pflege erhalten den garantierten Brutto-Gaspreis von 12 Ct/kWh für 80% ihres Monatsverbrauchs auch dann, wenn sie in ihrem Jahresverbrauch über 1,5 Mio. kWh Erdgas liegen. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 des Entwurfs sind dies unter anderem:

- zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen;
 - Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder anderer Leistungsanbieter
 - Alle RLM-gemessenen Letztverbraucher, die entweder einen Jahres-Erdgas-Verbrauch von unter 1,5 Mio. kWh aufweisen oder zu den eben genannten Fallgruppen, bei denen auch ein höherer Erdgas-Jahresverbrauch gegeben sein kann, gehören, müssen ihrem Erdgasversorger schriftlich mitteilen, dass sie in diese Kategorie fallen und daher auch die hier geltende Entlastung (12 Ct/kWh für 80% anders errechneten Monatsverbrauchs) bekommen. Das ist nur entbehrlich, wenn der RLM-Letzterverbraucher dies seinem Versorger bereits für die Soforthilfe mitgeteilt hat.
 - Da die Entlastung dieser Fallgruppen erst im März 2023 beginnt, soll gem. § 5 EWPBG als Ersatz für die fehlende Entlastung im Januar und Februar im März ein zweiter Entlastungsbeitrag berücksichtigt werden, der der Höhe nach einer fiktiven Entlastung im Monat Januar oder im Monat Februar entspricht.
- Jahresverbrauch über 1,5 Mio. kWh
- Letztverbraucher mit diesem Jahresverbrauch zahlen **ab dem 1. Januar 2023** einen garantierten Netto-Gaspreis (Preis OHNE Netzentgelte, Messstellenentgelte, alle staatlich veranlasste Preisbestandteile einschl. Umsatzsteuer) von 7 Ct/kWh für 70% des an der Entnahmestelle im Jahr 2021 gemessenen Monatsverbrauchs. Für die restlichen 30% ihres Verbrauchs gilt der von ihnen in ihren bisherigen Erdgas-Lieferverträgen vereinbarte Erdgaspreis.
 - In diese Kategorie fallen auch staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs sowie Bildungseinrichtungen sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich kirchlicher Einrichtungen, wenn sie den für diese Kategorie erforderlichen Erdgas-Jahresverbrauch von über 1,5 Mio. kWh aufweisen. Dies ergibt sich auch aus Gesetzesbegründung des Entwurfs der Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes (S. 74).

II. Strompreisbremsengesetz (StromPBG)

1. Grundzüge

- Allen Letztverbrauchern (allen natürlichen und juristischen Personen) wird an ihren Stromnetzentnahmestellen ein bestimmter Brutto- oder Netto-Strompreis garantiert. Die Differenz zu den von ihnen gemäß ihren eigenen Stromverträgen zu bezahlenden Strompreisen trägt der Staat, er subventioniert also den Strom für die Letztverbraucher.
- Entnahmestellen von Letztverbrauchern werden in zwei Gruppen eingeteilt und zwar in solche, an denen unter oder über 30.000 kWh Strom pro Jahr entnommen wird. Die Einordnung des Jahresverbrauchs wird für Letztverbraucher mit Standardprofil (SLP) anhand der Jahresverbrauchsprognose, für Letztverbraucher,

die über eine registrierende Leistungsmessung abgerechnet werden (RLM), über ein komplexeres Verfahren vorgenommen.

- Die Strompreisbremse soll am **1. Januar 2022** in Kraft treten.

2. Entlastung

- **Jahresverbrauch unter 30.000 kWh**

Letztverbrauchern, denen eine Entnahmestelle mit einem solchen Jahresverbrauch zugeordnet ist, wird für 80% ihres angenommenen Monatsverbrauchs ein Brutto-Strompreis (einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen) von 40 Ct/kWh garantiert. Der angenommene Monatsverbrauch wird für SLP-Letztverbraucher prognostiziert, für RLM-Letztverbraucher kompliziert errechnet.

- **Jahresverbrauch über 30.000 kWh**

Letztverbrauchern, denen eine Entnahmestelle mit einem solchen Jahresverbrauch zugeordnet ist, wird ein Netto-Strompreis (ohne Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen) von 13 Ct/kWh garantiert.

- Für Letztverbraucher, die Unternehmen sind, werden unterschiedliche Höchstgrenzen der Entlastung festgelegt („Deckelung“). Hierbei ist auch zu beachten, ob ggf. mehrere Unternehmen als verbundene Unternehmen im Sinne des Unionsrechts zu qualifizieren sind.

Neben Fragen der Soforthilfe und generell von Energiekostenentlastung sollte nicht aus den Augen verloren werden: **Energiesparen hat Priorität!**

III. Stabilisierungsfondsgesetz

Mit einer Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes wird nun auch die Finanzierung von Programmen zur Abfederung von Preissteigerungen von nicht leitungsgebundenen Brennstoffen wie z.B. Heizöl, Pellets und Flüssiggas für private Verbraucher möglich werden. Der Gesetzgeber will 1,8 Mrd. Euro bereitstellen, die über einen Härtefallfonds ausgezahlt werden sollen. Die Höhe der Entlastung soll maximal 2000 Euro betragen und in Anlehnung an die Systematik der Gas-/Wärmepreisbremse errechnet werden. Die Einzelheiten bleiben abzuwarten, ein Gesetzesentwurf hierzu liegt noch nicht vor.

Dr. Gabriela Schneider
Berlin, 16.Dezember 2022